

SITZUNGSVORLAGE Nr. 23-V-52-0009

(JJ - V - Amt - Nr.)

Betreff Richtlinien zur Förderung des Sports in der Landeshauptstadt Wiesbaden - Streichen des grundsätzlichen Ausschlusses der Golfvereine

Dezernat/e						
Bericht zum Beschluss		Nr. vom				
Erforderliche Stellungnahmen						
Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierun	ıg	Rechtsamt				
∑ Kämmerei		☐ Umweltamt: Umweltprüfung				
Frauenbeauftragte nach HGIG		☐ Straßenverkehrsbehörde				
☐ Frauenbeauftragte nach HGO						
Sonstiges						
Beratungsfolge		(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.				
Kommission	\odot	nicht erforderlich erforderlich	0			
Ausländerbeirat	\odot	nicht erforderlich erforderlich	0			
Kulturbeirat	\odot	nicht erforderlich erforderlich	0			
Ortsbeirat	\odot	nicht erforderlich erforderlich	0			
Seniorenbeirat	O	nicht erforderlich erforderlich	0			
Magistrat Eingangsstempel Büro d. Magistrats	0	Tagesordnung A Tagesordnung B Umdruck nur für Magistratsmitglieder	•			
Stadtverordnetenversammlung	\overline{C}	nicht erforderlich erforderlich	•			
<u>~</u>		PORTO FOLE F. Character at the second state of	_			
	0	öffentlich nicht öffentlich	\bigcirc			
	⊙ ⊠	öffentlich nicht öffentlich wird im Internet / PIWi veröffentlicht	0			
Anlagen öffentlich	\boxtimes		0			

A F	inanz	23-V-52-0009					
□ F	keine fi	inanziellen A	n Entscheidung sind Auswirkungen verbui ungen verbunden (→	nden	e weiter ausfüllen)		
l Ak	tuelle i	Prognose Er	gebnisrechnung De				
HMS-Ampel rot				Pro ⊠grün	6.017.446,30 € 4,9		
II Ak	tuelle	Prognose In	vestitionsmanagem	ent Dezernat		in %	4,3
III ÜI	bersich		Investition Auswirkungen der S	☐ Instandh	altung e	Ausgaben (Ist) abs. in %	
Es h	andelt	sich um	Mehrkosten	budgette	chnische Um	setzung Finanzierung	Kontierung
Тур	Jahr	В	ezeichnung	kosten	APL/ÜPL	(Sperre, Ertrag)	(Objekt und Konto)
							
		 					
						2	
Sumi	me einma	alige Kosten:					
						-	
						-	-
Sum	me Folge	kosten:					
Bei	Bedarf	f Hinweise 1	Erläuterung (max. 750	Zeichen)			
			ereine haben in den le n haupt- und nebenbe				
Spo	rtvereir						chsberechtigten t sich deshalb nicht auf

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Aufhebung des grundsätzlichen Ausschlusses der Wiesbadener Golfvereine von einer städtischen Sportförderung.

C Beschlussvorschlag

- 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. der Hessische Golfverband mit Schreiben vom 24.11.2022 nachgefragt hat, warum Golfvereine von der Sportförderung der Landeshauptstadt Wiesbaden ausgenommen sind,
 - 1.2. der in den Richtlinien zur Förderung des Sports in der Landeshauptstadt Wiesbaden enthaltene grundsätzliche Ausschluss der Golfvereine von einer städtischen Sportförderung im Sinne einer Gleichbehandlung aller Wiesbadener Sportvereine diskriminierend ist,
 - 1.3. die Wiesbadener Golfvereine Mitgliedsbeiträge erheben, die deutlich über den durchschnittlichen Beiträgen der Wiesbadener Sportvereine liegen,
 - 1.4. die Wiesbadener Golfvereine auch ohne die Gewährung städtischer Zuschüsse ihre Anlagen seit Jahrzehnten betreiben und in sehr gutem Zustand unterhalten.
- 2. Der in Ziffer 3.1 Absatz 2 der Sportförderungs-Richtlinien beschlossene vollständige Ausschluss der Golfsportvereine von allen Förderungszwecken wird aufgehoben und ersatzlos gestrichen.
- 3. In den Ausführungsrichtlinien zu den einzelnen Förderungszwecken wird in Ziffer 3.2.2 Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen als letzter Absatz neu eingefügt: "Golfvereine werden bei diesem Förderungszweck nicht berücksichtigt".
- 4. Die Änderungen der Richtlinien für die Förderung des Sports in der Landeshauptstadt Wiesbaden treten ab dem 01.01.2024 in Kraft, wobei die Jugendförderung nach den neuen Regelungen bereits für 2023 vorgenommen werden kann.
- Dezernat I/52 wird mit der Umsetzung des o. g. Beschlussvorschlages beauftragt.

D Begründung

Golf war lange Zeit ein Sport, der durch den erforderlichen Zeit- und Kapitaleinsatz eine recht hohe Einstiegsbarriere hatte (ähnlich dem Reit- und Segelsport) und den sich in früheren Jahren nur gut situierte Personen leisten konnten. Bau und Unterhaltung eines Golfplatzes waren (und sind) sehr teuer, sodass die jeweiligen Kosten in Form hoher Aufnahme- und Jahresgebühren auf die Mitglieder umgelegt wurden. Außerdem war die umfangreiche Ausrüstung früher relativ teuer, da sie aus England importiert werden musste.

Heute hat sich das weitgehend geändert, da es inzwischen viele öffentliche Golfplätze gibt und auch die Ausrüstung im normalen Sportfachhandel erhältlich ist. Auf den öffentlichen Anlagen kann jeder Golf üben und spielen, es sind ganz normale, in der Regel gewinnorientierte Dienstleistungsbetriebe. Dazu haben die meisten privaten Golfclubs ihre Plätze für Tagesgäste geöffnet, allerdings behalten sie sich diverse

Zugangsbeschränkungen vor. Insbesondere soll natürlich den beitragszahlenden Mitgliedern ein geordneter Spielbetrieb ermöglicht werden, was sich ansonsten gerade an den Wochenenden als problematisch erweisen könnte. (Quelle: Wikipedia und TheGolfFanatic)

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Der diskriminierende Ausschluss der Golfvereine von der städtischen Sportförderung wird beseitigt und eine angemessene Beteiligungsfähigkeit gewährleistet.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Durch die hohen Mitgliedsbeiträge, die Nutzungsgebühren für Nichtmitglieder und die auf allen Anlagen betriebenen öffentlichen Gaststätten erzielen die Wiesbadener Golfvereine erhebliche Einnahmen, sodass die laufende Unterhaltung der Golfanlagen - wie in der Vergangenheit - ohne städtische Unterstützung geleistet werden kann. Es ist deshalb angemessen und vertretbar, dass die Golfvereine bei der laufenden Unterhaltung ihrer Sportanlagen keine städtischen Zuschüsse erhalten.

Für einmalige Bauvorhaben sind die Golfvereine im Rahmen der Sportförderungsrichtlinie grundsätzlich antragsberechtigt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die weitläufigen Golfanlagen mit ihren umfangreichen Rasenflächen, Sandbunkern und Gewässern flächenmäßig mehr der Natur und der Freizeit zuzuordnen sind und weniger dem Sport. So wurden in Nordrhein-Westfalen Golfanlagen mit Zuschüssen aus dem Land- und Forstwirtschaftsministerium und nicht im Rahmen der Sportförderung unterstützt.

Sofern zutreffend, können die weiteren Förderungszwecke der Sportförderungsrichtlinien - insbesondere die Förderung sportlicher Jugendarbeit und die Beschäftigung von haupt- und nebenamtlichen Übungsleiterinnen und Übungsleitern - auch auf die Golfsportvereine angewendet werden.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen) entfällt

Bestätigung der Dezernent*innen

Wiesbaden, 28 .11.2023

Manda

Oberbürgermeister